



## QUALITÄTSZEICHEN

Deutsche Hydrokultur

## ZEICHENSATZUNG

Zentralverband Gartenbau e.V.  
Bonn/Berlin

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)

**ZVG -**

---

**§ 1****Zeicheninhaber**

Der Zentralverband Gartenbau e.V., Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, (nachfolgend Zentralverband Gartenbau) hat seinen Sitz in Bonn und ist unter Register-Nr. VR 2248 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Gemäß § 12, Absatz 4, seiner Satzung vom 10.10.1970 wird der Zentralverband durch seinen Präsidenten - im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter - gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

**§ 2****Aufgabe des Zeicheninhabers**

Der Zentralverband vertritt als Zusammenschluss der Organisation aller Sparten des Gartenbaues in der Bundesrepublik Deutschland die übergebietlichen berufsständischen Interessen der in seinen Mitgliedsorganisationen erfassten Unternehmen und Berufsangehörigen. Eine der Mitgliedsorganisationen ist die Sondergruppe Deutsche Hydrokultur, in der Betriebe zusammengeschlossen sind, die sich in Produktion und Verkauf mit der Hydrokultur befassen. Der Zeicheninhaber ist für die Aufrechterhaltung des Qualitätszeichens nach den gesetzlichen Bestimmungen und für die Einhaltung der Zeichensatzung verantwortlich.

**§ 3****Umfang des Zeichens**

Der Zentralverband ist Inhaber des beim Deutschen Patentamt in München unter der Nummer 995369 eingetragenen Zeichens, das nachstehend dargestellt ist und als „Qualitätszeichen Deutsche Hydrokultur“ geführt wird.

Das Qualitätszeichen wird aufgrund eines besonderen Verfahrens verliehen für:

- a) gärtnerische Hydrokulturerzeugnisse
- b) spezielle Dienstleistungen im Verkauf der Hydrokulturerzeugnisse an Endverbraucher sowie fachlich einwandfreie Beratung und Pflege
- c) Industrieerzeugnisse für die Hydrokultur.

**§ 4****Zweck des Qualitätszeichens**

Das Qualitätszeichen dient folgenden Zwecken:

1. Kennzeichnung hochwertiger Qualität gärtnerischer Hydrokulturerzeugnisse
2. Kennzeichnung leistungsfähiger und fachgerechter Verkaufseinrichtungen einschl. der Pflege und Beratungsleistungen für Hydrokulturerzeugnisse
3. Kennzeichnung funktionstüchtigen technischen Zubehörs für die Hydrokultur

Mit dem Zeichen soll

- die Qualität der gärtnerischen Hydrokulturerzeugnisse und Dienstleistungen ständig gefördert werden
- die Absatzbemühungen der Zeichenverwender unterstützt werden
- den Verbrauchern die Gewähr gegeben werden, dass die Erzeugnisse von hoher Qualität sind und dass das spezielle Dienstleistungsangebot in Beratung, Pflege und Verkauf fachlich einen hohen Standard hat.

**ZVG -**

---

**§ 5****Arbeitsgruppe „Qualitätszeichen“**

Die Arbeitsgruppe „Qualitätszeichen“ setzt sich aus zwei Vertretern des Zeicheninhabers und drei Vertretern der Sondergruppe Deutsche Hydrokultur zusammen.

**§ 6****Aufgaben der Arbeitsgruppe „Qualitätszeichen“**

Die Arbeitsgruppe „Qualitätszeichen“ führt alle mit der Verleihung und Benutzung dieses Qualitätszeichens verbundenen Aufgaben durch. Dazu zählen insbesondere:

1. Beschlussfassung über Durchführungs- und Qualitätsbestimmungen sowie sonstige Bestimmungen auf der Grundlage dieser Satzung.
2. Bildung der Prüfungskommissionen
3. Errechnung und Vorschlag für Gebühren und Beiträge für die Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens und Weiterleitung an die Sondergruppe Deutsche Hydrokultur
4. Regelung des Qualitätskontrollverfahrens auf der Grundlage von Durchführungs- und Qualitätsbestimmungen.
5. Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung und die darauf beruhenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung in engem Zusammenwirken mit der Sondergruppe Deutsche Hydrokultur und dem Zeicheninhaber.

**§ 7****Antragsvoraussetzungen zur Erlangung des Qualitätszeichens**

Gärtnerische Produktions- und Endverkaufsbetriebe sowie Blumengeschäfte in der Bundesrepublik Deutschland, die Mitglied in der Sondergruppe Deutsche Hydrokultur sind sowie Industriefirmen, die technische Artikel für die Hydrokultur herstellen und mit der Sondergruppe Deutsche Hydrokultur durch eine fördernde Mitgliedschaft verbunden sind, können einen Antrag auf Verleihung des Qualitätszeichens stellen. Die speziellen Antragsvoraussetzungen regeln die Qualitätsbestimmungen des Arbeitskreises, auch für industrielles Zubehör. Durch die Unterzeichnung des Antrages verpflichtet sich der Antragsteller:

1. die Zeichensatzung, die Durchführungs- und Qualitätsbestimmungen auf der
2. Grundlage dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
3. das Qualitätszeichen nur für die gärtnerischen Erzeugnisse oder Industrieprodukte zu verwenden, die den hierfür festgelegten Bestimmungen entsprechen.

**§ 8****Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens**

Der Zeicheninhaber und die Sondergruppe Deutsche Hydrokultur verleihen das Qualitätszeichen auf der Grundlage dieser Satzung und der Durchführungsbestimmungen, Qualitätsbestimmungen und sonstiger Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Verleihung des Qualitätszeichens erfolgt für bestimmte gärtnerische Erzeugnisse und Dienstleistungen oder Industrieprodukte für einen bestimmten Zeitraum, der von der Arbeitsgruppe Qualitätszeichen festgelegt wird. Zweck, Umfang und Art der Zeichenverwendung werden von der Sondergruppe Deutsche Hydrokultur für die Zeichengruppe einheitlich festgelegt.

**ZVG -**

---

**§ 9**

**Missbrauch des Qualitätszeichens**

Erhält ein zur Führung des Qualitätszeichens berechtigter Betrieb Kenntnis von einer missbräuchlichen Verwendung des Zeichens, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Arbeitsgruppe Qualitätszeichen zu melden. Der Zeicheninhaber wird solchen Mitteilungen nachgehen und unberechtigte Verwendung des Zeichens mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verfolgen. Einzelheiten über einen Entzug werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

**§ 10**

**Schlussbestimmung**

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Zeicheninhaber, die Sondergruppe Deutsche Hydrokultur, die Arbeitsgruppe Qualitätszeichen, die Prüfungskommissionen oder die in ihrem Auftrag tätigen Personen und Gremien können aus der zeitweiligen oder andauernden Entziehung des Rechtes auf Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens nicht hergeleitet werden.

